



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Emina.alisic@bsv.admin.ch

Brugg, 22. Oktober 2018 / kb

Stabilisierung der AHV (AHV21) Stellungnahme des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren

Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz, mit rund 58'000 Mitgliedern, ist für den SBLV das Vernehmlassungsverfahren zur Stabilisierung der AHV (AHV21) von zentraler Bedeutung. In Vertretung unserer Mitglieder äussern wir uns einerseits zu frauenspezifischen Aspekten und andererseits bedenken wir deren Auswirkungen auf Selbständigerwerbende.

Grundsätzliches zur Reform

Der SBLV begrüsst, dass der Bundesrat nach der Ablehnung der Altersreform 2020 innert kurzer Frist einen neuen Vorschlag zur Sicherstellung der AHV-Finanzierung vorlegt. Dass bei diesem Reformvorschlag die AHV und die obligatorische berufliche Vorsorge separat reformiert werden, erachten wir nach der Ablehnung der Reform 2020, wo beide Säulen in einem Paket verknüpft waren, als sinnvoll.

Weiter erachten wir als wichtig, dass sich die Stabilisierung der AHV21 auf die zentralen Elemente beschränkt, mit denen die Finanzierung der Renten sichergestellt werden können. Der SBLV weist aber auch auf die dringende Reform der 2. Säule hin, denn in dieser werden momentan die ausbezahlten Renten durch Beiträge von Beitragszahlenden mitfinanziert, was die erwerbstätigen jüngeren Familien finanziell stark belastet.

Massnahmen zur Stabilisierung der AHV / AHV21

Die vorgeschlagenen Massnahmen der AHV21 haben zum Ziel, das Leistungsniveau zu erhalten und das finanzielle Gleichgewicht der AHV zu sichern, was wir grundsätzlich unterstützen. Die Vorlage sieht die Angleichung des Referenzalters für Frauen und Männer auf 65 Jahre, Ausgleichsmassnahmen für die Referenzaltererhöhung bei den Frauen sowie die Flexibilisierung des Rentenbezuges und eine Zusatzfinanzierung zu Gunsten der AHV vor.

Solange die Lohngleichheit statistisch nicht nachweisbar und nicht erreicht ist (aktuell 7.4% unterklärbare Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern, obwohl Lohngleichheit seit 1996 im Gesetz für Gleichstellung verankert), **können wir eine Erhöhung des Referenzalters für Frauen nur unter der Bedingung unterstützen, dass für Frauen umfassendere und weitreichendere Ausgleichsmassnahmen als vorgeschlagen eingeführt werden.** Für unsere Forderungen zu den Ausgleichsmassnahmen verweisen wir auf unsere nachfolgende Stellungnahme zu den einzelnen Punkten.

Neue Anträge des SBLV:

Verbesserung der Situation von familieneigenen Mitarbeitenden

Wir stellen den Antrag, dass familieneigene **Mitarbeitende von Selbständigerwerbenden**, welche nicht entlohnt werden, mindestens mit dem Minimalbeitrag bei der AHV versichert werden müssen (analog der bestehenden Versicherung für Studenten und nicht Erwerbstätige Art. 10 des AHV Gesetzes, oder angelehnt an das Modell Frankreich). Dies damit ihnen bei der späteren Rentenberechnung keine Beitragsjahre fehlen und Frauen mindestens eine Mutterschaftsentschädigung beziehen können.

Wir weisen darauf hin, dass bereits in einigen Kantonen Lohndeklarations-Fragebogen an mitarbeitende Söhne geschickt werden. Wir fordern, dass dies auch für mitarbeitende Ehepartner eingeführt wird.

Forderung in Bezug auf die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sollen analog der Betreuungszeit bei Scheidungen auch für verheiratete Eltern proportional aufgeteilt werden können.

Die Ehepartner sollen eine Vereinbarung zur Aufteilung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften treffen können. Diese Möglichkeit soll nicht nur den geschiedenen Ehepaaren, sondern auch verheirateten Eltern zugestanden werden.

Wir fordern, dass die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften **NEU** nach der effektiven Betreuungsarbeit oder z.B. proportional zum Beschäftigungsgrad aufgeteilt werden können. Z.B. Ehepartner arbeitet zu 80 % ausser Haus und erhält 20 % der Erziehungsgutschrift angerechnet, Ehepartnerin arbeitet 20 % ausser Haus und erhält 80 % der Erziehungsgutschrift gutgesprochen. So wird derjenige Elternteil, der hauptsächlich für die Kinder sorgt, bei der späteren Rentenberechnung weniger benachteiligt (analog der Aufteilung der Erziehungs- und Betreuungsgutschrift bei einer Scheidung). Das würde aus unserer Sicht die geleistete Betreuungsarbeit gerechter abbilden. Zudem wären die Betreuenden weniger von Beitragslücken betroffen.

Nachfolgend legen wir das Augenmerk auf sehr wichtige, kritische Punkte und Forderungen des SBLV zu genannten Massnahmen der AHV21.

Nachfolgend legen wir das Augenmerk auf sehr wichtige, kritische Punkte und Forderungen des SBLV zu genannten Massnahmen der AHV21:

Paragr. erläutert. Bericht	Vorschlag Bundesrat in Vernehmlassung Aus dem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens v. 27.06.2018	Stellungnahme SBLV
1.3	Ziele – Das Leistungsniveau der Altersvorsorge muss erhalten bleiben. – Das finanzielle Gleichgewicht von AHV und obligatorischer beruflicher Vorsorge muss gesichert werden.	Die Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus ist unerlässlich und für den SBLV Bedingung bei der Stabilisierung der AHV 21. Es besteht dringender Handlungsbedarf und eine rasche Umsetzung ist nötig. Frauen, Personen mit Teilzeitpensen, tiefen Einkommen und Selbständigerwerbende sind auf eine gute und sichere AHV-Rente angewiesen, weil diese oft über keine oder nur eine geringe 2. Säule verfügen. Wir fordern, dass die AHV im Vergleich zur beruflichen Vorsorge gestärkt wird.
1.4	Methode	Wir sind einverstanden, dass die AHV und die obligatorische berufliche Vorsorge separat reformiert werden. Nach der Ablehnung der Reform 2020 macht dieses Vorgehen Sinn. <u>Jedoch möchten wir auf die dringende Notwendigkeit einer Reform auch der 2. Säule hinweisen.</u>
4.1 4.1.1 4.1.2 <i>(in Gesetz Art. 4</i>	Vom Rentenalter zum Referenzalter und Flexibilisierung des Rentenbezugs Das Referenzalter bezeichnet den Zeitpunkt, in dem eine ordentliche Altersrente ohne Kürzung oder Zuschlag bezogen werden kann. Heute gilt in der AHV und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ein Rentenalter von 65 Jahren für Männer und von 64 Jahren für	Mit der sprachlichen Änderung von Renten- zu Referenzalter sind wir einverstanden. Eine Flexibilisierung des Rentenbezugs entspricht der heutigen Zeit und den Bedürfnissen der Arbeitnehmenden. Eine Einführung von Möglichkeiten dazu sind zu begrüssen. Jedoch braucht es von Seiten der Wirtschaft auch die Bereitschaft, die Arbeitnehmenden bis und über das Referenzalter hinaus in der Arbeitswelt zu integrieren oder darin zu halten. Es braucht Anstrengungen seitens der Arbeitgeber, der Wirtschaft und des Bundes, damit ein flexibler Rentenbezug und ein schrittweiser Übergang in den Ruhestand in der Praxis auch effektiv anwendbar ist.

<p>Abs. 29 Bst. b)</p>	<p>Frauen. Es bestehen nur eingeschränkte Möglichkeiten, Altersleistungen flexibel zu beziehen. Dieses starre System entspricht weder den Bedürfnissen der Versicherten noch den demografischen Rahmenbedingungen. Daher soll der Begriff «Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt werden; das ermöglicht eine weitreichende Flexibilität nach oben und nach unten. Dieses Referenzalter wird in der AHV und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für Frauen und Männer auf 65 Jahre festgelegt.</p>	<p>Wir befürchten und sehen das Risiko, dass auf Grund der Möglichkeit der Flexibilisierung ab 62 Jahren, die Arbeitnehmenden unter dem Vorwand der Flexibilisierung frühzeitig aus der Arbeitswelt «ausgemustert» werden. Folge dessen müssen sie Rentenkürzungen hinnehmen und können mit der gekürzten Rente den Lebensunterhalt nicht bestreiten, was zu weiteren EL-Bezügen führen wird.</p>
<p>4.2 (Art. 21 in Gesetz)</p>	<p>Einheitliches Referenzalter - Erhöhung Referenzalter der Frauen von 64 auf 65</p> <p>Das Referenzalter wird für Frauen und Männer einheitlich bei 65 Jahren festgelegt.</p> <p>Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre wird von Ausgleichsmassnahmen begleitet.</p>	<p>Die Erhöhung des Referenzalters wird gerne damit begründet, dass Frauen länger leben. Laut Statistik der demographischen Entwicklung hat sich die Differenz der Lebenserwartung zwischen Männern und Frauen merklich verringert (siehe Punkt 1.5 im erläuternden Bericht). Dieses Argument ist also nicht mehr länger stichhaltig.</p> <p>Stichhaltig hingegen ist: Ein einheitliches Referenzalter verlangt eine gerechte Entlohnung und Lohngleichheit! Diese ist auch im Jahre 2018 noch lange nicht erreicht. Aktuelle Diskussionen in National- und Ständerat zeigen, dass die Einführung von griffigen Massnahmen zur Erreichung von Lohngleichheit nicht mehrheitsfähig ist und dies vom Parlament nur zögerlich angegangen wird.</p> <p>Solange die Lohngleichheit statistisch nicht nachweisbar und nicht erreicht ist (aktuell 7.4% unterklärbare Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern, obwohl Lohngleichheit seit 1996 im Gesetz für Gleichstellung verankert), können wir eine Erhöhung des Referenzalters für Frauen nur unter der Bedingung unterstützen, dass für Frauen umfassendere und weitreichendere Ausgleichsmassnahmen als vorgeschlagen eingeführt werden.</p> <p>Wir kritisieren die kurze Dauer der Massnahmen und sind gegen die Beschränkung der Ausgleichsmassnahmen auf die Jahrgänge bis 1958 bis 1966.</p>

		<p>Wir verlangen, dass die Ausgleichsmassnahmen erst dann eingestellt werden, wenn durchs BFS statistisch nachgewiesen werden kann, dass die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern erreicht ist.</p> <p>Für unsere Forderungen zu den Varianten der vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen verweisen wir auf Punkt 4.3.ff.</p>
4.2.3	Finanzielle Auswirkungen	<p>Mit der Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre, tragen die Frauen im Zeitraum von 2022 bis 2030 mit insgesamt 10 Milliarden Franken zur Finanzierung der AHV bei. Mit den Ausgleichsmassnahmen gemäss Variante 2 mit 800 Millionen Franken, macht dies ungefähr 38 Prozent, respektive 3,8 Milliarden Franken aus (siehe erläuternder Bericht, Art. 4.3.4).</p> <p>Daher ist unsere Forderung nach der Ausgleichs-Variante 2 - mit der Bedingung der Aufhebung der Begrenzung der Jahrgänge 1959 bis 1966 - gerechtfertigt (siehe Punkt 4.3.3).</p>
4.3 4.3.1 (in Gesetz Art. 34 bis)	Notwendigkeit von Ausgleichsmassnahmen	<p>Da die Frauen mit einer allfälligen Erhöhung des Referenzalters mit 10 Milliarden Franken massgebend zur Finanzierung der AHV beitragen, verlangen wir umfassendere Ausgleichsmassnahmen, siehe unter Punkt 4.3.3.</p> <p>Zudem sind Frauen auf Grund von vermehrter Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegearbeit nach wie vor mehrheitlich in Teilzeitpensen und oft auch in Tieflohnbranchen tätig. Im Weiteren haben sie auf Grund der Unterbrechung der auswärtigen Tätigkeit oft Lücken in der Altersvorsorge bzw. fehlende Beitragsjahre.</p> <p>Mit dem Vorschlag der Begrenzung der Ausgleichsmassnahmen von Frauen sind wir <u>nicht</u> einverstanden. Wir sind gegen die Beschränkung der Ausgleichsmassnahmen auf die Jahrgänge bis 1958 bis 1966.</p> <p>Wir verlangen, dass die Ausgleichsmassnahmen erst dann eingestellt werden, wenn durchs BFS statistisch nachgewiesen werden kann, dass die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern erreicht ist (die unerklärte Lohnungleichheit beträgt nach wie vor 7.4%).</p>

<p>4.3.2</p>	<p>Variante 1 mit 400 Mio. Franken.</p> <p>Es werden zwei Varianten von Ausgleichsmodellen in einem Finanzierungsvolumen von 400 respektive 800 Millionen Franken vorgeschlagen.</p> <p>Variante 1 mit 400 Mio.</p>	<p>Die Minimalvariante 1 als Ausgleichsmassnahme lehnen wir ab.</p> <p>Dieser Vorschlag trägt in keiner Weise zur Verbesserung der Lebenssituation von Frauen mit tieferen bis mittleren Einkommen bei.</p>
<p>4.3.3.</p>	<p>Variante 2 mit 800 Millionen Franken</p> <p>Bei dieser Variante werden zwei Ausgleichsmassnahmen vorgeschlagen. Beide Massnahmen haben eine Verbesserung der Altersrente von allen betroffenen Frauen zur Folge. Jene der Frauen mit einem tiefen bis mittleren Einkommen wird dabei stärker verbessert. Die Ausgleichsmassnahmen kommen jenen Frauen zugute, die nicht bis zum Referenzalter erwerbstätig sein können und ihre Altersrente vorbeziehen, sowie jenen Frauen, die bis zum Referenzalter weiterarbeiten und die Rente frühestens ab diesem Zeitpunkt beziehen.</p>	<p>Mit dieser Variante 2 können wir uns nur dann einverstanden erklären, wenn die Beschränkung der Ausgleichsmassnahmen auf die Jahrgänge bis 1958 bis 1966 aufgehoben wird.</p> <p>Auch Frauen ab Jahrgang 1966 sind nach wie vor von der Lohnungleichheit betroffen (nachgewiesener, unerklärbarer Lohnunterschied 7.4%).</p> <p>Zudem sind Frauen auf Grund von vermehrter Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegearbeit nach wie vor mehrheitlich in Teilzeitpensen und in Tieflohnbranchen tätig. Im Weiteren haben sie auf Grund der Unterbrechung der auswärtigen Tätigkeit oft Lücken in der Altersvorsorge und fehlende Beitragsjahre.</p> <p>Wir verlangen, dass die Ausgleichsmassnahmen erst dann eingestellt werden, wenn durchs BFS statistisch nachgewiesen werden kann, dass die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern erreicht ist (die unerklärte Lohnungleichheit beträgt nach wie vor 7.4%).</p>
<p>4.3.3.1</p>	<p>Reduzierte Kürzungssätze beim Rentenvorbezug</p>	<p>Die vorgeschlagenen Kürzungssätze abhängig vom Jahreseinkommen (d.h. also auch abhängig vom Arbeitspensum) lehnen wir ab. Diese Massnahme ist ungerecht. Wir fordern für <u>alle</u> Frauen unabhängig vom Jahreseinkommen den gleichen Kürzungssatz d.h. mit 64 Jahren 0%, 63 Jahren 3,5% und 62 Jahren 5%.</p> <p>Ebenso verlangen wir die Streichung der Begrenzung der Ausgleichsmassnahmen auf Frauen mit Jahrgang 1958 bis 1966.</p>

<p>4.3.3.2</p>	<p>Anpassung der Rentenformel</p>	<p>Die Anpassung der Rentenformel zur Verbesserung des Rentenniveaus und als Anreiz bis zum Referenzalter erwerbstätig zu sein (und wenn möglich darüber hinaus), ist begrüssenswert.</p> <p>Die Anpassung der Rentenformel abhängig vom Jahreseinkommen erachten wir als ungerecht.</p> <p>Von einer Verbesserung der Situation zu reden und die Minimalrente nicht zu erhöhen, erachten wir als unglaubwürdig.</p>
	<p>Vorschlag neuer Artikel für AHV-Gesetz:</p> <p>Art. 10 d</p> <p>Verbesserung der Situation von familieneigenen Mitarbeitenden</p>	<p>Wir stellen den Antrag, dass familieneigene Mitarbeitende von Selbständigerwerbenden, welche nicht entlohnt werden, mindestens mit dem Minimalbeitrag bei der AHV versichert werden müssen (analog der bestehenden Versicherung für Studenten und nicht Erwerbstätige Art. 10 des AHV Gesetzes, oder angelehnt an das Modell Frankreich). Dies damit ihnen bei der späteren Rentenberechnung keine Beitragsjahre fehlen und Frauen mindestens eine Mutterschaftsentschädigung beziehen können.</p> <p><u>Beispiel bestehendes Modell für Studenten:</u> Schweizerische und ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz müssen ab 1. Januar, nach Vollendung des 20. Altersjahres, Beiträge an die AHV, IV und EO in der Höhe von 478 Franken jährlich (Mindestbeitrag), zahlen. https://www.ahv-iv.ch/p/2.10.d</p> <p>Ein ähnliches Statut besteht in Frankreich bereits seit 20 Jahren.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bereits in einigen Kantonen Lohndeklarations-Fragebogen an mitarbeitende Söhne geschickt werden. Wir fordern, dass dies auch für mitarbeitende Ehepartner eingeführt wird.</p>

<p>4.4</p> <p>4.4.2</p>	<p>Flexibilisierung Rentenalter:</p> <p>Aufschiebung des Rentenbezugs:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die versicherte Person kann den Zeitpunkt, ab dem sie die Altersrente bezieht, frei wählen. - Altersrente kann ab 62 Jahren vorbezogen werden. Ein Aufschub ist um max. 5 Jahre, d.h. bis 70 möglich. – Beim Aufschub wird die Altersrente erhöht, beim Vorbezug wird sie gekürzt. – Der schrittweise Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ist dank Teilpensionierung möglich. – Anreizmassnahmen sollen Personen dazu veranlassen, bis 65 Jahre oder darüber hinaus zu arbeiten. 	<p>Eine Flexibilisierung des Rentenbezugs entspricht der heutigen Zeit und den Bedürfnissen der Arbeitnehmenden. Eine Einführung von Möglichkeiten dazu sind zu begrüssen.</p> <p>Jedoch braucht es von Seiten der Wirtschaft auch die Bereitschaft, die Arbeitnehmenden bis und über das Referenzalter hinaus in der Arbeitswelt zu integrieren oder darin zu halten. Es braucht Anstrengungen seitens der Arbeitgeber, der Wirtschaft und des Bundes, damit ein flexibler Rentenbezug und ein schrittweiser Übergang in den Ruhestand in der Praxis auch effektiv anwendbar ist.</p> <p>Wir befürchten und sehen das Risiko, dass auf Grund der Möglichkeit der Flexibilisierung ab 62 Jahren, die Arbeitnehmenden unter dem Vorwand der Flexibilisierung frühzeitig aus der Arbeitswelt «ausgemustert» werden. Folge dessen müssen sie Rentenkürzungen hinnehmen und können mit der gekürzten Rente den Lebensunterhalt nicht bestreiten, was zu weiteren EL-Bezügen führen wird.</p>
<p>4.4.2.1</p>	<p>Teilbezug der AHV-Rente</p>	<p>Wir begrünnen die Möglichkeit des Teilbezuges der AHV-Rente. Dies entspricht den heutigen Bedürfnissen. Ein schrittweiser Übergang in die Pensionierung kann eine gute Lösung für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer sein. Zudem bietet es den Arbeitnehmern zusätzlich die Möglichkeit, Beitragslücken zu schliessen und die Renten zu verbessern. Mit dem vorgeschlagenen Prozentsatz für den Teilbezug von 20 Prozent als Mindestlösung und 80 Prozent im Maximum sind wir einverstanden.</p>
<p>4.4.2.2</p>	<p>Bezug der AHV-Rente vor dem Referenzalter</p> <p>Die Vereinheitlichung des Referenzalters bei 65 Jahren erfordert auch eine einheitliche Regelung beim Rentenvorbezug. Männer und</p>	<p>Mit der einheitlichen Regelung beim Rentenvorbezug ab 62 Jahren für Frauen und Männer sind wir einverstanden. Wir nehmen zur Kenntnis, dass dies im Vergleich zu heute für die Männer ein zusätzliches Vorbezugsjahr ergibt.</p>

<p>(in Gesetz Art. 39)</p>	<p>Frauen sollen ihre Rente ab 62 Jahren vorziehen können, was im Vergleich zu heute ein zusätzliches Vorbezugsjahr für Männer ergibt.</p>	<p>Wir sind damit einverstanden, dass die versicherungstechnischen Kürzungssätze alle zehn Jahre überprüft werden, um die Entwicklung der Lebenserwartung besser zu überwachen. Dass die Renten beim Erreichen des Referenzalters neu berechnet wird, erachten wir als positiv.</p>
<p>4.4.2.3</p>	<p>Bezug der AHV-Rente nach dem Referenzalter</p> <p>Neu soll es möglich sein, die Rente nur teilweise aufzuschieben. Die aufgeschobene Rente wird wie heute durch den versicherungstechnischen Gegenwert der bis zum Zeitpunkt des Aufschubs nicht bezogenen Leistungen erhöht.</p>	<p>Die Möglichkeit, die Renten neu nur teilweise aufzuschieben (bis maximal zum vollendeten 70. Altersjahr) und den Anteil der Rente, den sie beziehen möchten, frei zu wählen und dabei ihre Erwerbstätigkeit auf Wunsch fortzusetzen, unterstützen wir sehr. Wir sind einverstanden mit der Möglichkeit, den Anteil der aufgeschobenen Rente während der Aufschubzeit einmal zu senken, bevor die ganze Rente bezogen wird.</p> <p>Wir sind damit einverstanden, dass die versicherungstechnischen Aufschubzuschläge wie auch die Kürzungssätze alle zehn Jahre überprüft werden, um die Entwicklung der Lebenserwartung besser zu überwachen. Dass die Renten beim Erreichen des Referenzalters neu berechnet wird, erachten wir als positiv.</p>
<p>4.4.2.4</p>	<p>Änderungen bei der Rentenberechnung Beitragspflicht während des Vorbezugs Berechnung der vorbezogenen Rente</p> <p>Die Rente wird gemäss dem Gesetzesentwurf anhand der tatsächlich geleisteten Beitragsjahre berechnet, das heisst vom 21. Altersjahr bis zum Zeitpunkt des Rentenvorbezugs.</p> <p>(gemäss geltendem Recht wird die AHV-Rente beim Rentenvorbezug so berechnet, wie wenn die Person ihre Beiträge bis zum 65. Altersjahr entrichten würde).</p>	<p>Wir sind einverstanden, dass die AHV-Beitragspflicht bei Rentenvorbezug erst am Ende des Monats endet, in dem die versicherte Person das Referenzalter 65 erreicht.</p> <p>Dass die Rente gemäss den tatsächlich geleisteten Beitragsjahren berechnet wird, das heisst vom 21. Altersjahr bis zum Zeitpunkt des Rentenvorbezugs, erachten wir als richtig. Wir nehmen zur Kenntnis, dass durch diese neue Berechnungsmethode, wegen einer unvollständigen Beitragsdauer, Beitragslücken entstehen können, diese jedoch mit Beitragszeiten während des Vorbezugs gefüllt werden können. Es ist positiv, dass die Rente im Bezugsalter (mit dem Erreichen des Referenzalters) neu berechnet wird und die zwischenzeitlich bezahlten Beiträge neu berücksichtigt und die Renten dadurch verbessert werden können.</p>

<p>4.4.2.5</p>	<p>Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren Der Zeitpunkt des Rentenbezugs wird flexibilisiert: Zwischen 62 und 70 Jahren kann die ganze AHV-Rente oder ein Teil davon bezogen werden. Die Möglichkeit zum Vorbezug und zum Aufschub mit einem Teil der Rente wird auch in der beruflichen Vorsorge verankert. Wer über das Referenzalter hinaus weiterarbeitet, kann seine spätere AHV-Altersrente mit den nach dem 65. Altersjahr bezahlten Beiträgen verbessern und Beitragslücken schliessen. Kleinere Einkommen sind dabei weiterhin nicht beitragspflichtig (monatlicher Freibetrag 1400 Franken).</p>	<p>Dass Personen, welche über das Referenzalter hinaus weiterarbeiten, ihre späteren AHV-Altersrenten mit den nach dem 65. Altersjahr bezahlten Beiträgen verbessern und Beitragslücken schliessen können, begrüßen wir sehr. Dies gilt sowohl für die AHV-Rentnerinnen und Rentner, die ihre ganze Rente aufschieben und weiterhin erwerbstätig sind wie auch jene, die ihre Rente beziehen und daneben eine Erwerbstätigkeit ausüben.</p> <p>Wir sind einverstanden, dass für Rentnerinnen und Rentner der AHV-Freibetrag von CHF 16'800 pro Jahr beibehalten wird. Um jedoch tatsächlich eine Verbesserung der Rente erreichen zu können – vor allem für Personen mit kleinen Einkommen und mit mehreren Teilzeitbeschäftigungen - fordern wir, dass der Freibetrag nicht pro Arbeitsverhältnis, sondern pro versicherte Person geltend gemacht werden kann.</p>
<p>4.4.2.6</p>	<p>Finanzielle Auswirkungen der Flexibilisierung</p>	<p>Wir sind uns bewusst, dass die Flexibilisierung ihren Preis hat. Vorrang müssen Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Frauen haben.</p>
<p>4.4.2.7</p>	<p>Splitting der während der Ehe erzielten Einkommen Ein Splitting erfolgt in folgenden Fällen: – wenn die Ehefrau und der Ehemann das Referenzalter erreicht haben; – wenn eine Witwe oder ein Witwer das Referenzalter erreicht hat; – bei einer Scheidung oder wenn sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann Anspruch auf eine Invalidenrente haben oder wenn einer der beiden Anspruch darauf hat und der andere das Referenzalter erreicht hat.</p>	<p>Wir sind einverstanden, dass die derzeit geltenden Grundsätze betreffend Splitting während der Ehe erwirtschafteten Einkommen weitgehend übernommen werden und der Vorbezug einer ganzen oder anteiligen Altersrente kein Einkommenssplitting mehr zur Folge hat. Zudem erachten wir als in Ordnung, dass die nach dem Referenzalter bezahlten Beiträge nicht gesplittet werden.</p>

	<p>AHV-Gesetz:</p> <p>Art. 29 sexies 139 3.</p> <p>und Art. 29 septies 143 4.</p> <p>Erziehungs- und Betreuungsgutschriften</p>	<p>Forderung in Bezug auf die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften</p> <p>Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sollen analog der Betreuungszeit bei Scheidungen auch für verheiratete Eltern proportional aufgeteilt werden können.</p> <p>Die Ehepartner sollen eine Vereinbarung zur Aufteilung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften treffen können. Diese Möglichkeit soll nicht nur den geschiedenen Ehepaaren, sondern auch verheirateten Eltern zugestanden werden.</p> <p>Wir fordern, dass die Erziehungs- und Betreuungsgutsschriften NEU nach der effektiven Betreuungsarbeit oder z.B. proportional zum Beschäftigungsgrad aufgeteilt werden können. Z.B. Ehepartner arbeitet zu 80 % ausser Haus und erhält 20 % der Erziehungsgutschrift angerechnet, Ehepartnerin arbeitet 20 % ausser Haus und erhält 80 % der Erziehungsgutschrift gutgesprochen. So wird derjenige Elternteil, der hauptsächlich für die Kinder sorgt, bei der späteren Rentenberechnung weniger benachteiligt (analog der Aufteilung der Erziehungs- und Betreuungsgutschrift bei einer Scheidung). Das würde aus unserer Sicht die geleistete Betreuungsarbeit gerechter abbilden und die Betreuenden wären weniger von Beitragslücken betroffen.</p>
<p>4.4.2.8</p> <p><i>(in Gesetz Art. 35 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Satz)</i></p>	<p>Plafonierung der Renten</p> <p>Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent der maximalen Altersrente, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben oder wenn ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.</p>	<p>Wir sind gegen die Ehestrafe und die Plafonierung der Ehepaar-Renten bei maximal 150 Prozent der maximalen Altersrente. Wir stellen den Antrag, die Ehepaar-Rente auf maximal 155% der maximalen Altersrente festzulegen (analog der Rentenreform 2020).</p> <p>Für uns ist es störend und nicht akzeptabel, dass Ehepaare als Doppelverdiener während dem Erwerbsleben einerseits mehr Steuern bezahlen (Heiratsstrafe) und dann bei der AHV nochmals bestraft werden. Die Begründung von früher, dass Ehepaare tiefere Kosten haben (Miete/Essen etc.) gilt heute nicht mehr. Ehepaare bezahlen zwei Krankenkassenprämien etc. Gerade für Ehepaare ohne grosse Rente aus der 2. Säule oder aus der freiwilligen Altersvorsorge (3. Säule) ist eine Erhöhung der Ehepaar-AHV-Rente nötig.</p>

<p>4.5</p> <p>4.5.1.</p> <p>4.5.2</p> <p><i>(in Gesetz Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2a)</i></p>	<p>Koordination mit der beruflichen Vorsorge</p> <p>Notwendige Koordination zwischen AHV und berufliche Vorsorge.</p> <p>Die Erhöhung des Referenzalters und die Flexibilisierung des Rentenbezugs werden mit der beruflichen Vorsorge koordiniert.</p> <p>Einheitliches Referenzalter bei 65 Jahren.</p>	<p>Wir sind einverstanden, dass die in der AHV geltenden Grundsätze soweit ins BVG übernommen werden, als dies notwendig ist, um ein Auseinanderklaffen des gesetzlichen Rentenalters (der Frauen) zu verhindern und um andererseits sicherzustellen, dass die in der AHV vorgesehene Flexibilität von den erwerbstätigen Personen auch bestmöglich genutzt werden kann. Es reicht nämlich nicht aus, die Möglichkeiten der flexiblen Pensionierung in der AHV zu verbessern, wenn nicht gleichzeitig die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verpflichtet werden, in ihren Reglementen ein flexibles Rentenalter einzuführen. Vielmehr ist es notwendig, die Flexibilisierung des Rentenbezugs und die Harmonisierung des Referenzalters in beiden Säulen innerhalb der gleichen Reformvorlage zu behandeln.</p> <p>Wir begrüßen, dass in der beruflichen Vorsorge die Vereinheitlichung des Rentenalters bei 65 Jahren zu einer Erhöhung des Altersguthabens der Frauen und somit zu einer Rentenverbesserung von rund 4–5 Prozent führt. Diese Verbesserung ergibt sich aus der längeren Dauer des Sparprozesses.</p>
<p>4.5.3</p> <p>4.5.3.1</p> <p>4.5.3.2</p>	<p>Teilbezug, Vorbezug und Aufschub der Altersleistung</p> <p>– Die gesetzlichen Regelungen der beruflichen Vorsorge sollen allen Versicherten in vergleichbarer Weise Flexibilität bei der Pensionierung sichern, wie dies in der AHV vorgesehen ist.</p> <p>– Die Vorsorgeeinrichtungen müssen mindestens drei Schritte für den Bezug der Altersrente anbieten, wobei ein teilweiser Vorbezug mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen muss.</p>	<p>Wir sind mit diesen Massnahmen einverstanden und erachten als wichtig, in der beruflichen Vorsorge die vergleichbare Flexibilität bei der Pensionierung zu sichern, wie dies in der AHV vorgesehen ist.</p> <p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass zur Förderung der Weiterbildung nach dem Referenzalter, aber auch aus steuerlichen Gründen, der Rentenaufschub an die Weiterführung der Erwerbstätigkeit gebunden ist. (Denn nur Personen, die tatsächlich weiterarbeiten, sollen von der steuerprivilegierten beruflichen Vorsorge profitieren können).</p> <p>Die gesetzliche Beitragspflicht endet jedoch mit dem Referenzalter. Im Falle eines Aufschubs gibt es keine Beitragspflicht. Wir fordern jedoch, dass es allgemein möglich sein soll, Beitragszahlung auch nach dem Referenzalter bis zum Ende der Erwerbstätigkeit (jedoch höchstens bis zur Vollendung des 70.) zu leisten. Es soll den Vorsorgeeinrichtungen nicht freiwillig überlassen werden, sondern sie sollen verpflichtet werden, in ihren Reglementen eine Möglichkeit zur Beitragszahlung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit vorzusehen.</p>

<p>4.6</p>	<p>Koordination mit den anderen Sozialversicherungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altersleistung und Invalidenleistungen - Altersleistung und Ergänzungsleistungen - Altersrenten und Arbeitslosenentschädigung - Altersrenten und obligatorische Unfallversicherung 	<p>Wir sind mit den vorgeschlagenen Regelungen einverstanden.</p>
<p>4.7 4.7.1</p>	<p>Finanzierung der AHV - Finanzierungsbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Seit 2014 sind die Einnahmen und Ausgaben der AHV unausgeglichen. – Sobald die geburtenstarken Jahrgänge das Rentenalter erreichen, wird sich dieses Ungleichgewicht noch verstärken und das Defizit wird sich zwischen 2021 und 2030 auf 43 Milliarden Franken belaufen. Um den Stand des AHV-Fonds bis 2030 wieder auf 100 Prozent der Jahresausgaben (Jahresbetreffnis) zu bringen, sind zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 53 Milliarden Franken nötig. – Mit den vorgeschlagenen Massnahmen (Erhöhung Frauenrentenalter mit Ausgleichsmassnahmen bringt 10 Mia.) wird der Bedarf an zusätzlichen finanziellen Mitteln auf 49 Milliarden Franken reduziert. Zur Deckung des verbleibenden Finanzierungsbedarfs ist eine Zusatzfinanzierung erforderlich. 	<p>Die Sicherstellung der Finanzierung der AHV21 ist für uns von grösster Bedeutung. Zur Deckung des verbleibenden Finanzierungsbedarfs sehen wir die Notwendigkeit einer Zusatzfinanzierung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die Frauen mit einer allfälligen Erhöhung des Referenzalters bereits mit 10 Milliarden an der Sicherstellung der Finanzierung beteiligen. Daher auch unsere Forderung nach umfassenderen Ausgleichsmassnahmen (siehe Punkt 4.3ff).</p> <p>Da die Schweiz heute schon hohe Lohnkosten hat, würde mit einer Erhöhung der Beitragssätze die Arbeit nochmals verteuert. Das wäre zum Nachteil der Wirtschaft. Im Gegensatz zu einer möglichen Erhöhung von Beitragssätzen werden durch eine Erhöhung der MwSt. nicht nur die Beitragszahlenden belastet, sondern die Finanzierung der AHV wird solidarisch auf die ganze Bevölkerung aufgeteilt. Darum unterstützen wir eine Erhöhung der MwSt.</p>

<p>4.7.3</p> <p>(in Gesetz Art. 130 Abs. 3ter und 3)</p>	<p>Erhöhung der Mehrwertsteuer</p> <p>Vorgeschlagen wird vom Bundesrat eine Erhöhung der 3 MwSt. Sätze um proportional 1.5 %.</p> <p>aktuelle Sätze, proportionale Erhöhung von 1.5%:</p> <p>Normalsatz bisher 7,7 %, neu 9.2 %</p> <p>Sondersatz für Beherbergungsleistungen bisher 3,7 %, neu 4,4 %</p> <p>Reduzierter Satz bisher 2,5 %, neu 3%</p>	<p>Zur Sicherstellung und Finanzierung der AHV21 unterstützen wir eine proportionale Erhöhung des MwSt. Satzes um 1.5%. Eine Finanzierung über eine Erhöhung der MwSt. erscheint uns angemessen, da sich damit die ganze Bevölkerung (und damit auch die Rentnerinnen und Rentner und Nicht-Erwerbstätige) an der Finanzierung der AHV beteiligt.</p> <p>Die Abschwächung der Kaufkraft als Folge der Mehrwertsteuersatzerhöhung wirkt sich nicht auf alle Bevölkerungsgruppen gleich aus. Haushalte mit tiefen Einkommen verbrauchen in der Regel einen grösseren Teil ihres Einkommens für den Konsum als Haushalte mit höheren Einkommen. Das heisst, dass eine Anhebung der Mehrwertsteuersätze Haushalte mit tiefen Einkommen absolut (in Franken) zwar weniger belastet, relativ (in Prozent ihres Einkommens) aber härter trifft.</p>
---	--	--

Fazit

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband befürwortet grundsätzlich die Stabilisierung der AHV21 und hält fest, dass die Stärkung der AHV von zentraler Bedeutung ist. Der SBLV stellt jedoch folgende Hauptforderungen:

Solange die Lohngleichheit statistisch nicht nachweisbar und nicht erreicht ist (aktuell 7.4% unterklärbare Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern, obwohl Lohngleichheit seit 1996 im Gesetz für Gleichstellung verankert), **können wir eine Erhöhung des Referenzalters für Frauen nur unter der Bedingung unterstützen, dass für Frauen umfassendere und weitreichendere Ausgleichsmassnahmen als vorgeschlagen eingeführt werden.**

Verbesserung der Situation von familieneigenen Mitarbeitenden

Zudem stellen wir den Antrag, dass familieneigene **Mitarbeitende von Selbständigerwerbenden**, welche nicht entlohnt werden, mindestens mit dem Minimalbeitrag bei der AHV versichert werden müssen (analog der bestehenden Versicherung für Studenten und nicht Erwerbstätige Art. 10 des AHV Gesetzes, oder angelehnt an das Modell Frankreich, Erklärung siehe oben) Dies damit ihnen bei der späteren Rentenberechnung keine Beitragsjahre fehlen und Frauen mindestens eine Mutterschaftsentschädigung beziehen können. Wir weisen darauf hin, dass bereits in einigen Kantonen Lohndeklarations-Fragebogen an mitarbeitende Söhne geschickt werden. Wir fordern, dass dies auch für mitarbeitende Ehepartner eingeführt wird.

Forderung in Bezug auf die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

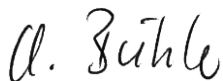
Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sollen analog der Betreuungszeit bei Scheidungen auch für verheiratete Eltern proportional aufgeteilt werden können. Die Ehepartner sollen eine Vereinbarung zur Aufteilung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften treffen können. Diese Möglichkeit soll nicht nur den geschiedenen Ehepaaren, sondern auch verheirateten Eltern zugestanden werden.

Wir fordern, dass die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften **NEU** nach der effektiven Betreuungsarbeit oder z.B. proportional zum Beschäftigungsgrad aufgeteilt werden können. Z.B. Ehepartner arbeitet zu 80 % und erhält 20 % der Erziehungsgutschrift angerechnet, Ehepartnerin arbeitet 20 % ausserhäuslich und erhält 80 % der Erziehungsgutschrift gutgesprochen. So wird derjenige Elternteil, der hauptsächlich für die Kinder sorgt, bei der späteren Rentenberechnung weniger benachteiligt (analog der Aufteilung der Erziehungs- und Betreuungsgutschrift bei einer Scheidung). Das würde aus unserer Sicht die geleistete Betreuungsarbeit gerechter abbilden und die Betreuenden wären weniger von Beitragslücken betroffen

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Christine Bühler
Präsidentin



Annekäthi Schluemp-Bieri
Präsidentin Kommission Familien- und Sozialpolitik